

Merkblatt für die Veranstaltungswerbung mit Plakaten im Außenbereich



Werbung ist vor jeder Veranstaltung ein wichtiges Mittel, um auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen. Wer Werbung machen will, sollte die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien kennen, um Bußgeldzahlungen und sonstigen Ärger zu vermeiden.

Für Werbeplakate im öffentlichen Verkehrsraum **innerhalb der Ortschaft** kann Ihnen beim Bürgermeisteramt Ostrach, Zimmer 04, Frau Allgaier, eine Erlaubnis erteilt werden.

Im Außenbereich (außerhalb geschlossener Ortschaften) sind Werbeanlagen genehmigungspflichtig durch das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Straßenbau. Werbeanlagen sind den Hochbauten gleichgestellt.

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

Dies bedeutet für den Veranstalter, dass im Außenbereich der Gemeinde Ostrach entlang der Landes- und Kreisstraßen Werbeanlagen nicht frei errichtet werden dürfen.

Entlang der Straßen dürfen bis zu dieser Entfernung, gemessen vom Fahrbahnrand, **keine Werbeanlagen** errichtet werden:

Landesstraßen = 20 m

Kreisstraßen = 15 m

Im Übrigen bedürfen Werbeanlagen bis zu dieser Entfernung, gemessen vom Fahrbahnrand, der **Zustimmung** durch das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde:

Landesstraßen = 40 m

Kreisstraßen = 30 m

Eine Zustimmung in diesen Bereichen hängt im Einzelfall davon ab, inwieweit die Werbeanlage die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt.

Solche Werbeanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit führen, wenn Plakate die Sicht behindern oder den Blick ablenken.